

1. Häusliche Krankenpflege, wenn Krankenhausbehandlung geboten,
aber nicht ausführbar ist oder wenn sie vermieden oder verkürzt wird (Grund- und
Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung gemäß § 37 Abs. 1 SGB V).

Pauschale Grund- und Behandlungspflege inkl. Anleitung zur Grundpflege einschließlich
hauswirtschaftlicher Versorgung

**2. Häusliche Krankenpflege, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich
ist** (Behandlungspflege gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V)

Sind die im Rahmen eines Einsatzes zu erbringenden Leistungen unterschiedlichen
Leistungsgruppen zugeordnet, ist nur die jeweils höherwertige Leistungsgruppe abrechnungsfähig. Werden
mehrere Leistungen aus einer Leistungsgruppe anlässlich eines Einsatzes erbracht, ist die jeweilige
Leistungsgruppe einmal abrechnungsfähig.

a) Leistungsgruppe 1

Behandlungspflege einfacher Art mit geringem Aufwand

- Blutdruckmessung
- Blutzuckermessung
- Inhalation
- Injektion, s.c.
- Richten von Injektionen (auch Insulingabe)
- Auflegen von Kälteträgern
- Richten von ärztlich verordneten Medikamenten (ohne Wochendispenser)
- Medikamentengabe
- Augentropfen
- **Ausziehen** von Kompressionsstrümpfen / -strumpfhosen (ab Kompressionsklasse II)
- **Abnehmen** eines Kompressionsverbandes
- **Abnehmen** einer subkutanen Infusion

**b) Leistungsgruppe 2**

Behandlungspflegen einfacher Art mit höherem Aufwand

- Versorgung bis zu zwei Dekubiti mit Grad 2
- Klistiere, Klyisma
- Flüssigkeitsbilanzierung
- SPK Versorgung
- Medizinische Einreibungen
- Dermatologische Bäder
- Versorgung bei PEG
- Anziehen von Kompressionsstrümpfen / -strumpfhosen (ab Kompressionsklasse II)

c) Leistungsgruppe 3

Behandlungspflegen mit höherem Zeitaufwand / qualifizierter Art

- Stoma-Versorgung (z.B. Urostoma, Anus-Praeterversorgung, nur bei krankhaften Veränderungen)
- Absaugen der oberen Luftwege, Bronchialtoilette
- Blasenspülung
- Versorgung von mehr als zwei Dekubiti mit Grad 2
- Versorgung und Überprüfen von Drainagen
- Injektionen i.m.
- Instillation
- Katheterisierung, intermittierende Einmalkatheterisierung (Einlegen, Entfernen oder Wechseln eines Katheters zur Harnableitung)
- Richten von ärztlich verordneten Medikamenten im Wochendispenser
- Wechsel und Pflege der Trachealkanüle
- Anlegen oder Wechseln von Wundverbänden (Wundschnellverbände, z.B. Heftpflaster, Schutzverbände fallen nicht hierunter)





- Anlegen eines Kompressionsverbandes
- Anlegen von stützenden oder stabilisierenden Verbänden
- Legen und Anhängen von einer subkutanen Infusion
- Wechseln einer subkutanen Infusion

d) Leistungsgruppe 4

Behandlungspflege besonders zeitaufwendiger Art und / oder besondere Sachkunde erforderlich

- Versorgung von Beatmungspatienten
(Bedienung, Überwachung, Überprüfung, Reinigung und Wechsel des Systems)
- Versorgung eines Dekubitus Grad 3
- Versorgung mehrerer Dekubiti Grad 3
- Versorgung eines Dekubitus Grad 4
- Versorgung mehrerer Dekubiti Grad 4
- Einlauf (Hebe- und Senkeinlauf)
- Digitales Enddarm-Ausräumen
- Anhängen und Abhängen / Wechsel einer i.v. Infusion
- Legen und Wechseln einer Magensonde
z.B. parenterale Ernährung oder Substitutionstherapie über Port
- Pflege des zentralen Venenkatheters und Portsystemen 3.

Haushaltshilfe,

wenn wegen Krankenhausbehandlung oder einer Leistung nach § 23 Abs. 2 oder 4, §§ 24, 37, 40 oder 41 SGB V die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist (§ 38 Abs. 1 und 2 SGB V, § 10 KVLG 1989) oder wenn wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist (§ 199 RVO, § 27 KLVG)